



9. PROZESSRECHTSTAGUNG  
UNIVERSITÄT HEIDELBERG – 28 | 29 SEPTEMBER 2023

## Die Politisierung des Verfahrens(rechts)

### Call for Abstracts

„Der Prozeß ist für mich das technische Recht in seiner allerschärfsten Ausprägung, von wechselnden Zweckmäßigkeiten beherrscht, der Ewigkeitswerte bar.“

*Friedrich Stein*, Grundriß des Zivilprozeßrechts, 1921, S. III

Das von *Friedrich Stein* an den Tag gelegte Verständnis des (Zivil-)Verfahrensrechts lässt sich aus heutiger Perspektive als „formal“ bzw. „neutral“ beschreiben. Bei diesem Befund ist die Entwicklung des Verfahrensrechts indes nicht stehengeblieben. In allen Rechtsgebieten lassen sich Ansätze finden, dass auch das Verfahrensrecht Vorstellungen vom Staat und der Gesellschaft im Allgemeinen und bestimmte materiell-rechtliche Wertungen im Besonderen aufnimmt, fördert oder verhindert. Die Inanspruchnahme des Verfahrensrechts für „externe“ Zwecke wird teilweise als notwendige Effektivierung des materiellen Rechts begrüßt. Andere halten die Neutralität des Verfahrensrechts hoch und betonen die Gefahren, die einer Rezeption politischer bzw. materiell-rechtlicher Wertungen innewohnen. Die 9. Prozessrechtstagung, die am 28. und 29. September an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg stattfinden wird, möchte diesem Spannungsfeld nachgehen und sich rechtsgebietsübergreifend den Chancen und Risiken einer Politisierung des Verfahrens(rechts) widmen.

Wir legen dabei ein weites Verständnis des Begriffs der Politisierung zugrunde: Sowohl die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit sich durch Gerichtsprozesse externe Zwecke verfolgen lassen (Makroperspektive), als auch einzelne Veränderungen der Verfahrensordnungen (Mikroperspektive) sollen Gegenstand der Tagung sein. Daraus ergibt sich eine Fülle möglicher Anknüpfungspunkte, von denen hier nur einige exemplarisch genannt seien:

#### **STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG**

Zivil-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsverfahren wurden zuletzt verschiedentlich initiiert, um bestimmte politische Ziele wie den Klimaschutz in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und durchzusetzen. Ist diese „Instrumentalisierung“ zulässig oder ein zu unterbindender Übergriff in den Kompetenzbereich der Legislative?

#### **PRIVATE ENFORCEMENT UND SONDERPROZESSRECHT**

Insbesondere das Unionsrecht hat bewirkt, dass es vermehrt Privaten und Verbänden obliegt, durch die Einleitung von Gerichtsverfahren die Wahrung des Rechts sicherzustellen. Ist diese Mobilisierung begrüßenswert oder bleibt sie im deutschen Recht ein Fremdkörper? Inwiefern entfalten Veränderungen Relevanz für das Prozess-, anwaltliche Berufs- und Kostenrecht? Sind im Hinblick auf Gerichtsstände, Beweisregeln etc. hier (weitere) Sonderregelungen angezeigt? Tragen Regelungen zu Musterverfahren (KapMuG, §§ 606 ff. ZPO) zu dieser Veränderung bei?

## **KOMMUNIKATION UND SOZIALE MEDIEN**

In allen Gerichtszweigen weckt der Wandel zu einer digitalisierten Informationsgesellschaft vermehrt Erwartungen, dass Gerichte und Verfahrensbeteiligte während des Prozesses (insbesondere über soziale Medien) kommunizieren. Inwiefern verändert dies die Rolle eines Prozesses für die öffentliche Meinungsbildung? Liegt darin eine zeitgemäße Information der Öffentlichkeit oder lauert hier vielmehr eine Gefahr für die Neutralität des Gerichts?

## **VERRECHTLICHUNG**

Die Rolle des Prozesses verändert sich durch eine zunehmende Regulierung von Lebensbereichen. Ist die „Ermessensdoktrin“ als Abschirmung des Politischen gegen eine gerichtliche Überprüfbarkeit, insbesondere im Straf- und Verwaltungsrecht, auf dem Rückzug? Spiegelbildlich ist die Verrechtlichung der Prozessrechtsordnungen selbst zu betrachten: Inwiefern ist eine Regelungstechnik zu begrüßen, die das Verfahrensrecht flexibel gestaltet, indem sie auf detaillierte Normen verzichtet? Lässt eine „Regelungsarmut“ im Verfahrensrecht Spielräume für eine Politisierung?

## **RECHTSMITTELRECHT**

Im Asylrecht wird die Berufungsmöglichkeit explizit begrenzt (§ 78 AsylG), für große Infrastrukturprojekte sind vermehrt Erstzuständigkeiten von Ober- und Höchstgerichten vorgesehen (vgl. §§ 48, 50 VwGO). Inwiefern wohnt solchen Ausgestaltungen des Instanzenzugs eine „politische Dimension“ inne? Auch eine weitere Fruchtbarmachung des Rechtsmittelrechts lässt sich erwägen, etwa eine Beschränkung der Prozessbeendigung durch Parteiverhalten in der Revision zur Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen.

## **VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG**

In allen Prozessrechtsordnungen wird eine Verfahrensbeschleunigung angestrebt, die auch außerprozessualen Zielen (öffentliche Wahrnehmung des Prozessergebnisses, Prävention, Umsetzung von Großvorhaben) dient. Wird dadurch das Vertrauen in Gerichtsverfahren gesichert oder geschwächt? Inwiefern sind gegebenenfalls Einbußen der Einbindung von Nebenklägerinnen, Opfern, Betroffenen, Anwohnern etc. hinzunehmen?

Zu diesen und anderen Themen freuen wir uns über Vortragsangebote von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus allen Karrierephasen sowie aus der Rechtspraxis. Der Einreichung eines Exposés, in dem die Grundzüge eines zwanzigminütigen Vortrags dargelegt werden (etwa 500 Wörter), und eines Kurzlebenslaufs sehen wir bis zum **30. April 2023** per E-Mail an **prozessrechtstagung@jurs.uni-heidelberg.de** entgegen. Interdisziplinäre Themen sind ausdrücklich willkommen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. Eine Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten kann derzeit leider nicht zugesagt werden. Alle Vorträge sind zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ) vorgesehen.

Weitere Informationen, insbesondere auch zur Anmeldung, veröffentlichen wir unter [www.ipr.uni-heidelberg.de/prozessrechtstagung](http://www.ipr.uni-heidelberg.de/prozessrechtstagung).

Dr. Torben Ellerbrok  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dr. Felix Ruppert  
Universität Bayreuth

Dr. Christian Uhlmann, LL.M.  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

